

Samstag, 21. Januar 1989

Amtliche Bekanntmachungen



Stadt Überlingen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Friedhof-Zahnstraße“ der Stadt Überlingen

Für den vom Gemeinderat am 20. 4. 1988 und 13. 12. 1988 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan für das Gebiet „Friedhof-Zahnstraße“ ist das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt worden.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlaß vom 23. 11. 1988 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Zu den Genehmigungsaufgaben hat der Gemeinderat am 13. 12. 1988 den erforderlichen Beitrittsbeschluß gefaßt.

Das Plangebiet hat in etwa die nachfolgend aufgeführte räumliche Begrenzung: Südliche Begrenzung: Friedhofstraße (einsch. Straße), Wagsautergraben, Scherengraben; westliche Begrenzung: Aufkircher Straße bis zur Abzweigung Uhlandstraße; nördliche Begrenzung: Gewann „Amann“, Gewann „Bergle“, das nördliche Teilstück der Nellenbachstraße, Gewann „Gassers Wies“, Bebauung nördlich des Forellenweges bis zum Anschluß an den Nellenbach; östliche Begrenzung: Kreuzung Owinger Straße/Hochbildstraße, Nellenbach (Mühlbach) bis zum Grundstück Flurstück Nr. 1339, nördlich des Forellenweges.

Der Bebauungsplan einschl. seiner Begründung liegt während der Dienststunden im Stadtbauamt Überlingen, Bahnhofstr. 4, Zimmer 304 (im Vertretungsfalle Zi. 303), öffentlich aus. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel und Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Friedhof-Zahnstraße“ rechtsverbindlich.

Überlingen, den 11. Januar 1989

gez. Ebersbach, Bürgermeister